

Protokoll



Gremien	Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen Stadt Vechta
Sitzung am	Mittwoch, 10.02.2021
Sitzungsort	per Videokonferenz nach § 182 NKomVG
Sitzungsbeginn	18:00 Uhr
Sitzungsende	21:40 Uhr

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den nachfolgenden Beschlüssen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Ausschussvorsitzender : gez. Frilling
Bürgermeister : gez. Kater
Protokollführerin : gez. Averdam

Teilnehmerverzeichnis

Name, Vorname	Funktion Bemerkung
---------------	-----------------------

Stimmberechtigt:

Frilling, Thomas	Vorsitzender
Höffmann, Martin	Stellv. Vorsitzender
Dr. Kiene-Schockemöhle, Christa	bis TOP 12
Schmedes Florian	ab TOP 12
Nyhuis, Günter J.	
Niehaus, Franz-Josef	bis TOP 11
Asbrede, Maik	ohne TOP 6
Hölzen, Frank	bis TOP 12
Schaffhausen, Sam	
Vatterodt, Ulrich	
Bocklage Otto	bis TOP 4, ab TOP 9
Sieveke, Stephan	
Krümpelbeck, Norbert	nur TOP 6
Lübbe, Paul	
Elberfeld, Matthias	

Von der Verwaltung:

Kater, Kristian	Bürgermeister
Scharf, Christel	FBL III
Heuser, Wolfgang	FDL 61
Werring, Jürgen	FDL 66
Siemer, Jens	Stabstelle 13
Averdam, Renate	Protokollführerin

sonstige Anwesende:

Herr Ramm	IPW Ingenieurplanung
Frau Geelhaar	Planungsbüro Diekmann- Mosebach & Partner
Frau Lasar	Planungsbüro Diekmann- Mosebach & Partner
Herr Pelster	Schwester Euthymia Stiftung
Greve, Franz-Josef	Vertreter Seniorenbüro

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung,
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
2. Radweg Vechta-Lohne;
Planungsstand
3. 104. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der Ohe/Kornstraße II“
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
4. Bebauungsplan Nr. 52L „An der Ohe/Kornstraße II“ mit örtlichen Bauvorschriften über die
Gestaltung
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
5. 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 126 – 'Klänenesch/Petersburg'
Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
6. Antrag der VCD-Fraktion vom 05.11.2020 nach § 56 NKomVG;
Bürgerbefragung zur "Rückverlegung des Wochenmarktes auf den Neuen Markt"
7. 103. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet bei Suings Hof“;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
8. Bebauungsplan Nr. 189 „Wohngebiet Bei Suings Hof“
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
9. Bebauungsplan Nr. 184 „Wohngebiet am Siegeweg“;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
10. 105. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zentralklinikum Vechta-Lohne Am Sternbusch
/Diepholzer Straße“;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
11. Bebauungsplan Nr. 188 „Zentralklinikum Vechta-Lohne Am Sternbusch/Diepholzer Straße“
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
12. Kreuzung Oyther Straße/Telbraker Straße
Verkehrskonzept/Eingabe
der CDU v. 04.01.2021,
der SPD aus dem Jahre 2015
13. Ausbau der Erschließungsstraße im Bereich des B-Planes Nr. 167 'Wohngebiet südlich
Boegel' in Vechta;
Festlegung der Ausbauart
14. Ausbau der Erschließungsstraße im Bereich des B-Planes Nr. 57L 'Wohnen westlich des
Mühlendamms' in Vechta OT Langförden;
Festlegung der Ausbauart
15. Ausbau der Erschließungsstraße im Bereich des B-Planes Nr. 58L 'Deindrup - Zum
Borgfeld/Am Wiehbusch' in Vechta OT Deindrup;
Festlegung der Ausbauart
16. Ausbau der Erschließungsstraße im Bereich des B-Planes Nr. 49L 'Jans Döpe' in Vechta OT

Langförden;
Festlegung der Ausbauart

17. Mitteilungen des Bürgermeisters

TOP 1

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Um 18:00 Uhr eröffnete der Vorsitzende Herr Thomas Frilling die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen, er begrüßte die Mitglieder, die eingeladenen Personen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die Vertreter der Verwaltung und die Presse an den Bildschirmen. Die gesamte Sitzung wurde als Videokonferenz ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

BGM Kater begrüßte ebenfalls alle Teilnehmer und bedankte sich für die Teilnahme unter den besonderen Corona-Bedingungen.

Alsdann stellte der Ausschussvorsitzende Frilling die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

In Angelegenheiten des Verwaltungsausschusses

TOP 2

Radweg Vechta-Lohne; Planungsstand

BGM Kater stellte kurz das Projekt des Radweges Vechta-Lohne vor und gab das Wort dann an Herrn Ramm vom Ingenieurbüro IPW aus Wallenhorst.

Herr Ramm präsentierte das Projekt. Er verwies darauf, dass die Sitzung der Stadt Lohne am vergangenen Montag leider ausgefallen sei und somit die Beschlusslage der Stadt Lohne nicht bekannt sei. Da sich der überwiegende Teil des geplanten Radweges auf der Lohner Seite befinde, sei die Einschätzung aus Lohne nicht unerheblich.

Herr Ramm erläuterte, dass das Büro den Auftrag erhalten habe, eine Machbarkeitsstudie zu entwickeln, um eine Möglichkeit zur Anlage eines Pendleradweges zwischen Vechta und Lohne zu finden. Dabei sollte primär ein schneller, sicherer und komfortabler Weg gefunden werden. Sekundär sei dabei zunächst der Kostenrahmen, die Eigentumsverhältnisse und die Eingriffe in Natur und Landschaft zu beachten.

Er stellte die geplante Vorzugsvariante des Radweges vor, der an der Ostseite der Bahnlinie entlangführe, damit die Bahn möglichst nicht überquert werden müsse. Die Gesamtlänge des Weges betrage 5,5 km und dabei lägen 1,73 km auf dem Gebiet Vechta und 3,82 km auf dem Gebiet Lohne. Folglich verteilten sich auch die Kosten entsprechend.

Im Ausschuss erfolgte eine rege Diskussion über die Sicherheit der Bahnübergänge an den bereits bestehenden Radwegen und die Nutzung dieser Wege zwecks Einsparung von Baukosten. Weiterhin wurde über die Beleuchtung und die Länge des geplanten Weges sowie den erforderlichen Grunderwerb diskutiert. Außerdem sei es wichtig, die Einschätzung der Stadt Lohne zu erfahren, da diese umfangreicheren Fragestellungen, besonders in Bezug auf Grunderwerb und Baukosten, zu klären

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

„Die vorgestellte Variante auf Gebiet der Stadt Vechta wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines schnellen Radweges zwischen Vechta und Lohne herzustellen und erforderliche Grundstücksverhandlungen zu führen. Des Weiteren ist ein Planungsauftrag, gemeinsam mit der Stadt Lohne, zu erteilen und auf Grundlage der geschätzten Baukosten ein Förderantrag an den Landkreis Vechta zu stellen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden Frilling wurden die Tagesordnungspunkte 3 und 4 gemeinsam beraten.

TOP 3

**104. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der Ohe/Kornstraße II“
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

BGM Kater wies darauf hin, dass es nach wie vor einen hohen Bedarf an Wohnbauflächen gäbe und er sich sehr freue, dass sich hier Möglichkeiten ergäben, Wohnbauflächen in größerem Umfang anzubieten. Dabei würden von Seiten der Stadt auch die Kita-Versorgung und die verkehrliche Anbindung bei der Planung beachtet. Er gab das Wort an Frau Geelhaar vom Planungsbüro Diekmann-Mosebach & Partner weiter.

Frau Geelhaar stellte das 15,4 ha große Plangebiet vor und erläuterte die möglichen städtebaulichen Nutzungen. Zurzeit sei es überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung. Sie stellte das städtebauliche Konzept mit Ein- und Zweifamilienhäusern ergänzt durch Hausgruppen und Mehrparteienhäuser vor. Im südwestlichen Teil sei der Neubau einer Kindertagesstätte vorgesehen.

Weiterhin stellte sie die verkehrliche Anbindung an die Oldenburger Straße über die Straße „An der Ohe“ vor. Eine direkte Anbindung an den Visbeker Damm sei im derzeitigen Entwurf nicht vorgesehen, lediglich als Fuß- und Radwegeverbindung. Der Zufahrtsbereich zur Oldenburger Straße werde durch die Stadt ausgebaut und war bereits Bestandteil der vorhergegangenen Bauleitplanung.

Danach wurde rege über die verkehrliche Anbindung, die Durchlässigkeit für den PKW-Verkehr zum Visbeker Damm, über Lärmschutzmaßnahmen, über die Erschließungskosten und die Größen der Grundstücke diskutiert. Der Entwurf wurde im Grundsatz begrüßt.

BGM Kater erläuterte, dass es sich bislang lediglich um ein Konzept handle und er eine Information des Ortsteils, ähnlich wie zuletzt in Oythe, anstrebe. Bezugnehmend auf die Frage, wer die Kosten für die Erschließung übernehme, verwies er darauf, dass die Erschließungskosten von der LZO übernommen werden würden. Die Kosten für den Umbau der Einmündung lägen bei der Stadt Vechta. Entsprechende städtebaulichen Verträge auch mit einer Kaufpreisdeckelung für die Grundstücke müssten abgeschlossen werden.

Vorbehaltlich der Anhörung im Ortsrat Langförden schlägt der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

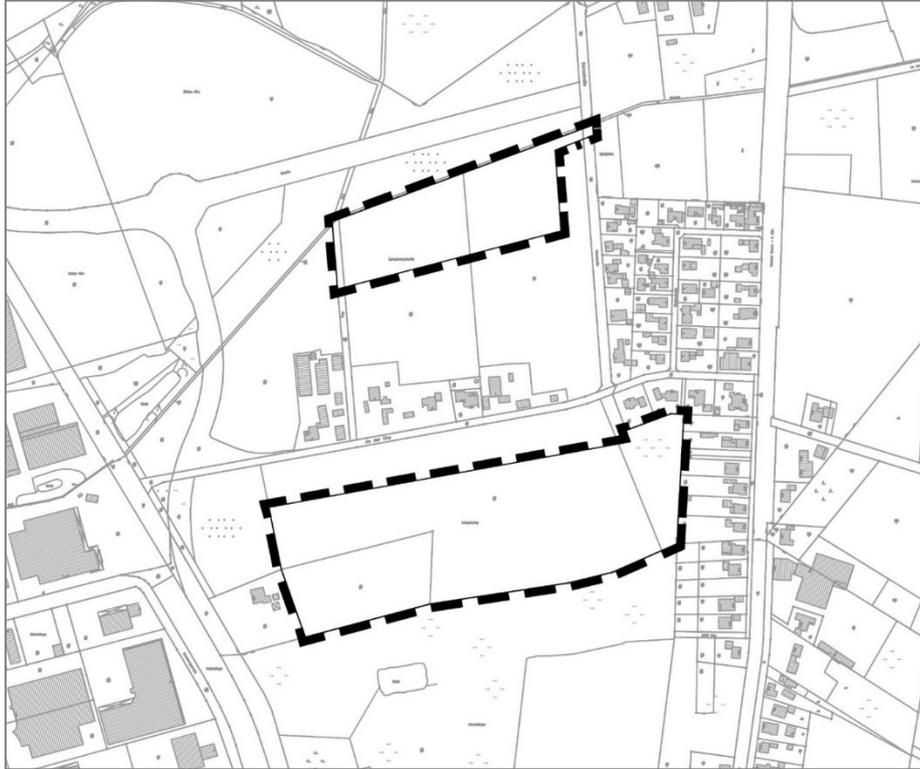
„Zur planungsrechtlichen Absicherung der Entwicklung von Wohnbauflächen im Ortsteil Bergstrup wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der Ohe/Kornstraße II“ beschlossen.“

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorzunehmen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**104. Änderung des Flächennutzungsplanes
„An der Ohe/ Kornstraße II“
Geltungsbereich**



TOP 4

**Bebauungsplan Nr. 52L „An der Ohe/ Kornstraße II“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

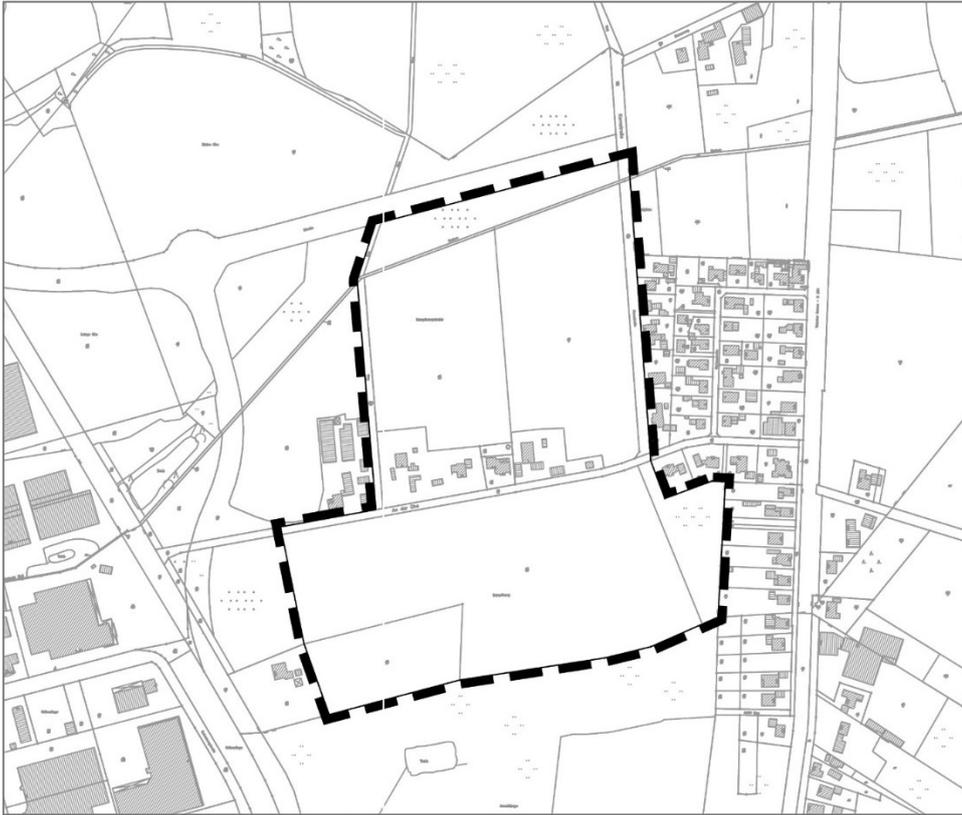
Vorbehaltlich der Anhörung im Ortsrat Langförden schlägt der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

„Zur planungsrechtlichen Absicherung der Entwicklung von Wohnbauflächen im Ortsteil Bergstrup wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52L „An der Ohe/ Kornstraße II“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung beschlossen.“

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorzunehmen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig



In Angelegenheiten des Rates

TOP 5

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 126 – 'Klänenesch/Petersburg'

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Frau Lasar vom Büro Diekmann-Mosebach & Partner erläuterte die Inhalte der Planung und die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung.

Seitens der Ausschussmitglieder wurde der Plan allgemein begrüßt. In diesem Zusammenhang wurde der Ausbau der Stukenborger Straße angesprochen. BGM Kater verwies darauf, dass geprüft werde, diese mit in das Straßenausbauprogramm aufzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss/Rat folgende Beschlussfassung vor:

- I. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:
- II. Prüfung der während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

<p>Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta</p>	
<p><u>Städtebau</u> Im Rahmen der geplanten Änderung soll die GRZ von 0,3 auf 0,2 gesenkt werden. Gemäß der Begründung erfolgt diese Verringerung auf Grund des Verdichtungskonzepts der Stadt Vechta. Demnach würde die Größe der Grundstücke eine Wohndichte ermöglichen, die nicht mit der Verdichtungszone 2 verträglich ist. Die Anforderungen der Verdichtungszone 2 hinsichtlich der Wohndichte werden durch die Textliche Festsetzung Nr. 5 umgesetzt. Das Verdichtungskonzept stellt keine Anforderungen an die Grundflächenzahl. Die vorhandene GRZ 0,3 ist mit den Anforderungen der Verdichtungszone 2 vereinbar. Im Sinne der Nachverdichtung und der Einheitlichkeit der Umgebung sollte die GRZ 0,3 beibehalten werden und auf die Reduktion verzichtet werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Verdichtungskonzept der Stadt Vechta sieht eine Verknüpfung der zulässigen Wohneinheiten an die Grundstücksgröße vor. Laut Begründung zum Verdichtungskonzept ist die Zielsetzung der Zone 2 der Erhalt der vorhandenen städtebaulichen Strukturen. Die Zone 2 ist überwiegend gekennzeichnet von Einzelhäusern und einer relativ lockeren Bebauung. Die Zone 2 des Verdichtungskonzeptes ist überwiegend für Bereiche ausgewiesen, die wesentlich geringere Grundstücksgrößen aufweisen, als die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 126. Bei den bestehenden Flurstücksgrenzen hat die kleinste innerhalb des Geltungsbereiches liegende Grundstücksteilfläche eine Größe von rund 2385 m². Gemäß den Bestimmungen der Verdichtungszone 2 ist daher die Errichtung von elf Wohnungen in diesem Teilbereich möglich. Im Sinne der einheitlichen Umsetzung des Konzeptes wird die Regelung auch auf das vorliegende Baugebiet angewendet. Um die Dimensionierung dieser möglichen Bebauung an die Umgebungsstrukturen anzupassen, wird die GRZ auf 0,2 gesenkt. Die Erläuterung wird in der Begründung ergänzt.</p>
<p><u>Umweltschützende Belange</u> Die Textliche Festsetzung Nr. 4 sollte zum Schutz der angrenzenden Grünflächen dahingehend geändert werden, dass innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche in einem Abstand von 5 m zu den Grünflächen die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen (...) unzulässig ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die südlich angrenzenden Flächen sind im Bebauungsplan Nr. 126 als private Grünflächen festgesetzt. Sie können damit, ebenso wie die nicht überbaubare Grundstücksfläche, gärtnerisch durch Bepflanzungen gestaltet und genutzt werden. Ein gesonderter Schutz dieser Flächen ist daher aus Sicht der Stadt Vechta nicht notwendig.</p>
<p>Der Hinweis Nr. 2 zum Artenschutz sollte wie folgt ergänzt werden: Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind unmittelbar vor dem Fällen die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf Fledermausquartiere zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sollten vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten geprüft werden. Werden aktuell besetzte Vogelnestern/Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

<p>Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.</p>	
<p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Ich weise darauf hin, dass in der Begründung die Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret aufzuzeigen ist. In der Begründung wird beschrieben, dass das anfallende Oberflächenwasser in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden soll. Hierfür ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Kapazitäten der Regenrückhaltung ausreichend dimensioniert sind.</p> <p>Die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser auf den Grundstücken wird begrüßt. Voraussetzung ist allerdings, dass der anstehende Boden die erforderliche Durchlässigkeit aufweist, und ein ausreichender Abstand zum Grundwasser vorhanden ist. Dies ist durch ein Bodengutachten nachzuweisen.</p>	<p>Im Zuge der vorliegenden Bebauungsplanänderung wird die überbaubare Fläche zwar vergrößert, die zulässige Grundflächenzahl hingegen von 0,3 auf 0,2 gesenkt. Die versiegelbare Fläche für Haupt- und Nebenanlagen wird gegenüber dem Ursprungsplan damit verringert. Bei den bestehenden Gebäuden entlang der Straße Stukenborg erfolgt die Oberflächenentwässerung über die Versickerung vor Ort, da es für die Straße Stukenborg keinen Entwässerungskanal gibt. Die örtlichen Bodenverhältnisse und die Größe der Baugrundstücke lassen eine ordnungsgemäße Versickerung zu. Der konkrete Nachweis wird im Zuge der Genehmigungsplanung erbracht.</p>
<p>Die Schmutzwasserbeseitigung ist sichergestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Hinweis: Nördlich des Plangebietes ist ein Vorkommen der Waldohreule bekannt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die ermöglichte Ergänzung eines Gebäudes in einer Baulücke wird nicht von einer Beeinträchtigung der Waldohreule ausgegangen.</p>
<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover</p>	
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p>	
<p>Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt. Die Stadt Vechta hat eine Luftbildauswertung durchführen lassen. Ergebnis dieser Luftbildauswertung ist, dass für den Großteil des Plangebietes kein Handlungsbedarf gesehen wird und lediglich für eine Teilfläche eine Sondierung empfohlen wird. Auf Grundlage dieser fachlichen Stellungnahme wird der Bereich, in der eine Bebauung des gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Gebietes erst nach erfolgter Kampfmittelsuche bzw. Kampfmittelräumung und Vorlage der entsprechenden Freigabebescheinigung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zulässig ist, entsprechend der Ergebniskarte der Luftbildauswertung angepasst. Anderslautende Stellungnahmen sind aufgrund der fachlichen Fundierung dieser Änderung nicht zu erwarten, sodass von einer erneuten Auslegung des Planes abgesehen wird.</p>
<p>EWE NETZ GmbH Emsteker Str. 60 49661 Cloppenburg</p>	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<p>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p>	
<p>Ericson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p>	
<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelreihe 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Verfahren beteiligt</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Satzungsbeschluss:

„Nach Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 126 ‚Klänenesch/Petersburg‘, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

In Angelegenheiten des Verwaltungsausschusses

TOP 6

**Antrag der VCD-Fraktion vom 05.11.2020 nach § 56 NKomVG;
Bürgerbefragung zur "Rückverlegung des Wochenmarktes auf den Neuen Markt"**

Marktmeister Jens Siemer, Stabstelle ‚Öffentlichkeitsarbeit, Kultur und Marktwesen‘, stellte den Ausschussmitgliedern zunächst den Sachverhalt dar und erläuterte detailliert die wesentlichen Beweggründe, die zur Verlegung des Wochenmarktes an die Bahnhofstraße geführt hätten. Da keine der insgesamt drei untersuchten Varianten perfekte Voraussetzungen geboten habe, seien die jeweiligen Argumente für und gegen die einzelnen Standorte gegeneinander abzuwägen gewesen.

Insbesondere das mehrheitliche Votum der Marktbesicker für den Standort ‚Bahnhofstraße‘ sei bei der Entscheidung von zentraler Bedeutung: Der Standort sei von den Marktbesuchern positiv angenommen worden und so seien hier auch entsprechend gute Umsätze generiert worden – ein wichtiges Indiz für die Akzeptanz unter den Marktbesuchern.

Eine gesondert durchgeführte Befragung aller Bürger, wie beantragt, würde daher auch voraussichtlich keine grundsätzlich neuen Erkenntnisse hervorbringen.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen empfiehlt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung:

„Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bürgerbefragung zur Rückführung des Wochenmarktes auf den Neuen Markt durchzuführen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	: 4
Nein-Stimmen	: 9

Auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden Frilling wurden die Tagesordnungspunkte 7 und 8 ebenfalls gemeinsam beraten.

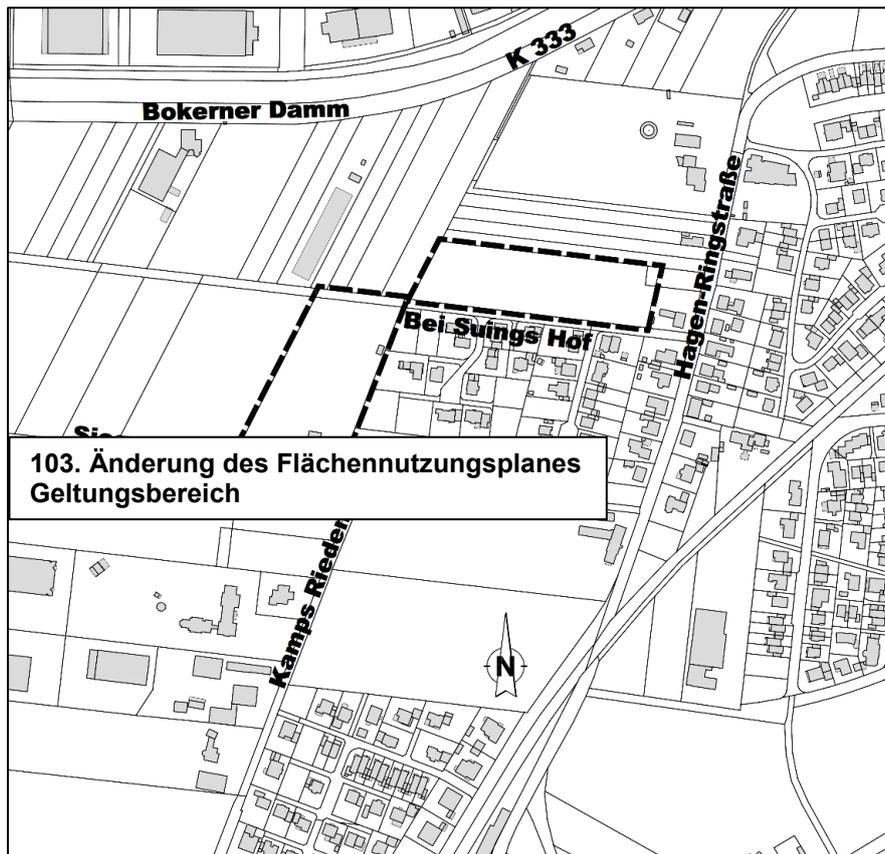
TOP 7

**103. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet bei Suings Hof“;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Um der nach wie vor hohen Nachfrage nach attraktiven Baugrundstücken nachkommen zu können, stellte FDL Heuser ein Plangebiet im Bereich Hagen vor. Es handele sich um zwei private Grundstücke nördlich und westlich der Straße „Bei Suings Hof“.

Auf dem westlichen Teilstück südlich der Straße „Bei Suings Hof“ bzw. nördlich des Siegeweges seien 8 Grundstücke für eine Einfamilien- und Doppelhausbebauung und eine Reihenhauanlage für eine Vermarktung geplant. Auf dem nördlichen Teilstück sei ein Einzelvorhaben zur Selbstnutzung vorgesehen in Form einer Mischung aus Dienstleistung, Praxisgebäude und dazugehöriger Wohnbebauung.

Seitens der Ausschussmitglieder wurde über die geplante Erschließung des Gebietes über den „Grüner Weg“ statt über den „Siegeweg“ diskutiert und es wurde über die geplante Regenrückhaltung gesprochen, die in einer früheren Planung als zentrale Fläche für den gesamten Planbereich vorgesehen war.



Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

Zur planungsrechtlichen Absicherung der Entwicklung eines attraktiven Wohnbauflächenangebotes „Bei Suings Hof“ wird die Aufstellung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet Bei Suings Hof“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte genau gekennzeichnet.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorzunehmen.“

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen : 11
 Enthaltungen : 1

TOP 8

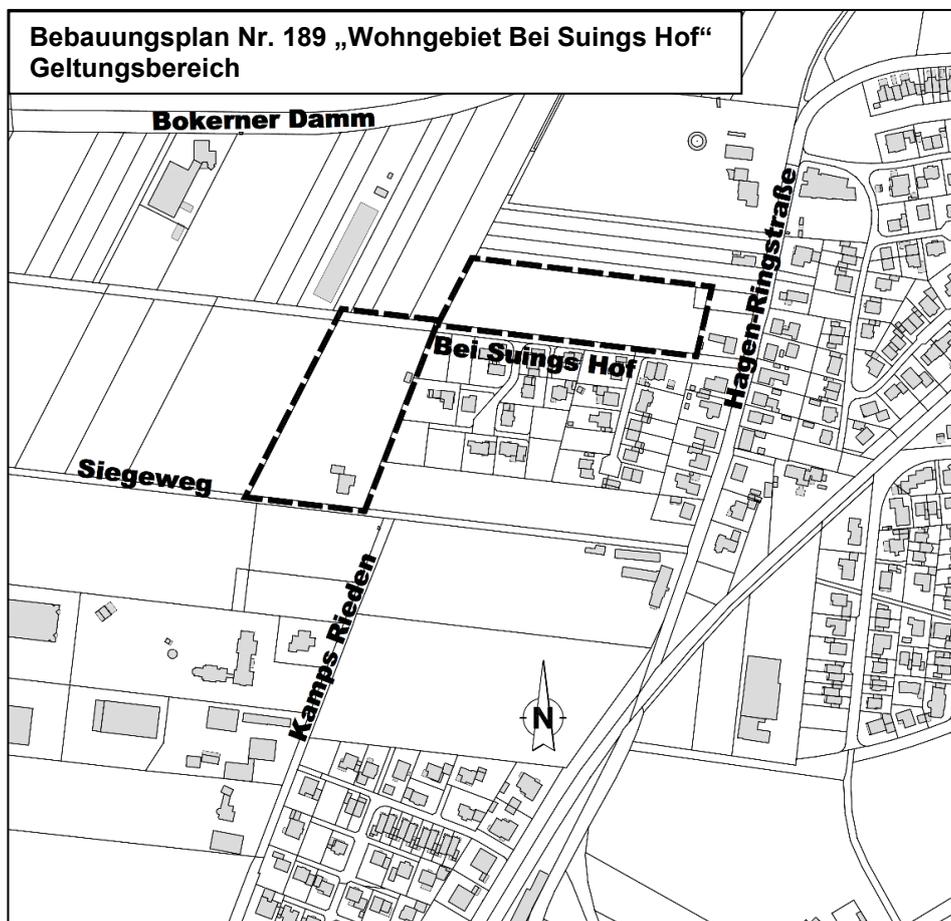
Bebauungsplan Nr. 189 „Wohngebiet Bei Suings Hof“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

„Zur planungsrechtlichen Absicherung der Entwicklung eines attraktiven Wohnbauflächenangebotes „Bei Suings Hof“ wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 189 „Wohngebiet Bei Suings Hof“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Planzeichnung genau gekennzeichnet.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorzunehmen.



<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 11
	Enthaltungen	: 1

TOP 9

Bebauungsplan Nr. 184 „Wohngebiet am Siegeweg“; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

FDL Heuser stellte eine weitere Planung im Bereich Hagen vor. Hierbei ginge es um eine 3,2 ha große städtische Wohnbaufläche. Es seien 35 Baugrundstücke für eine Einfamilien- und Doppelhausbebauung vorgesehen und zu einem späteren Zeitpunkt könnten auf der Fläche der heutigen ehem. Hofstelle 3 Baugrundstücke für eine Mehrfamilienhausbebauung entstehen analog der vorhandenen Bebauung entlang der Hagen-Ringstraße.

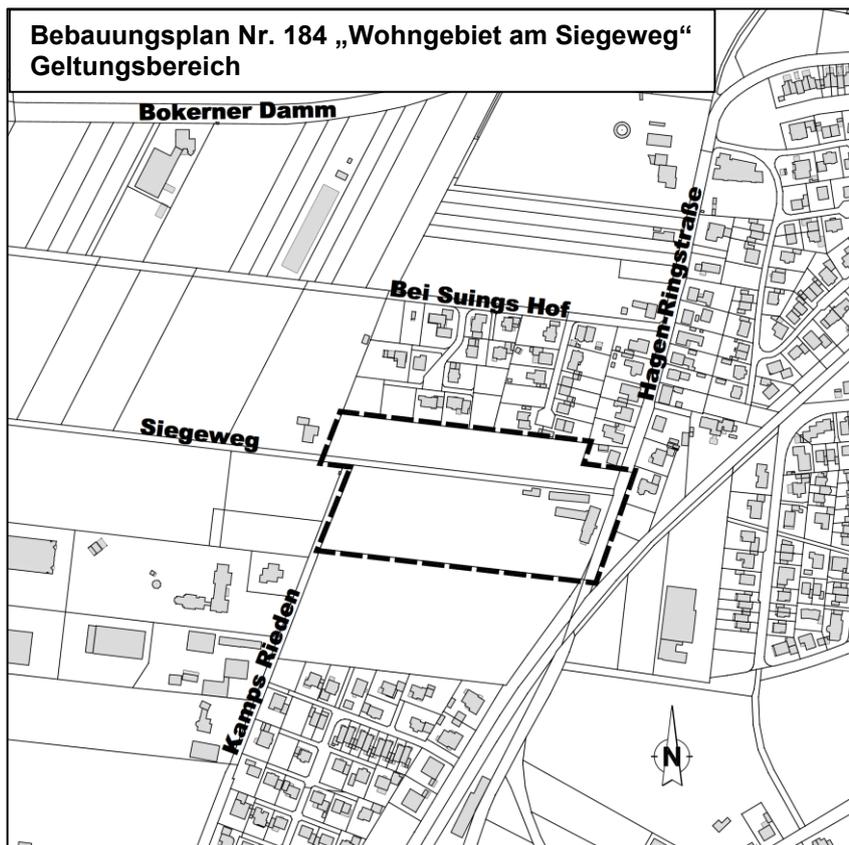
Seitens der Ausschussmitglieder wurde über die Größe der geplanten Grundstücke diskutiert. Diese seien laut Herrn Höffmann zu klein, so dass es zu einer zu dichten Bebauung auch hinsichtlich des nördlich gelegenen Wohngebietes kommen könne. Hierzu wurde darauf hingewiesen, dass die hier verwaltungsseitig geplanten Grundstücke mit ca 600 qm eine ganz normale Größe für ein Einfamilienhausgrundstück aufwiesen. Zudem wurde über die Erschließung, den Ausbau der anliegenden Straßen und über die Anbindung über die Straße Buddenkämpfe gesprochen. Weiterhin wurde eine vorausschauende Planung von Erschließungsstraßen gefordert. Hierzu wurde vorgeschlagen, den Siegeweg breiter auszubauen, um hierüber langfristig eine zweite Anbindung an die Hagen-Westmark und den Bokener Damm herstellen zu können.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

„Zur planungsrechtlichen Absicherung der Entwicklung eines attraktiven Wohnbauflächenangebotes entlang des Siegeweges wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184 „Wohngebiet am Siegeweg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Planzeichnung genau gekennzeichnet.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorzunehmen.



Abstimmungsergebnis: einstimmig

Auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden Frilling wurden die Tagesordnungspunkte 10 und 11 ebenfalls gemeinsam beraten.

TOP 10

105. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zentralklinikum Vechta-Lohne ‚Am Sternbusch‘ / Diepholzer Straße“: **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

BGM Kater gab eine kurze Einleitung in das Thema. Er wies darauf hin, dass das Vorhaben bereits umfangreich vorgestellt worden sei und um nun ein weiteres Signal an die Landesregierung Niedersachsen zu geben, es wichtig sei, dass mit dem Bauleitplanverfahren begonnen werde.

Herr Pelster, Vorsitzender der Schwester-Euthymia-Stiftung (SES) stellte ebenfalls nochmal die Bedeutung der Zentralklinik für die Region vor und wies darauf hin, dass mit der Bauleitplanung auch weitere Schritte eingeleitet werden können, z.B. die Erstellung von Architektenentwürfen.

Laut FBL Scharf könne das Bauleitplanverfahren später gestoppt werden, wenn der Zuschlag aus Hannover versagt werden würde, aber zunächst solle die Zeit nun genutzt werden, um das notwendige Verfahren auf den Weg zu bringen. Sie erläuterte die Standortentscheidung, die Kriterien, die für die Auswahl des Standortes entscheidend waren und stellte die jetzt erforderliche Fachplanung vor - hier insbesondere zum Artenschutz und zur erforderlichen Waldumwandlung.

BGM Kater verwies darauf, dass die Zentralklinik und der vorgesehene Standort eine einvernehmliche Entscheidung des Landkreises Vechta, der Stadt Lohne, der SES und der Stadt Vechta sei. Es wurde die Meinung vertreten, dass ein Zentralklinikum hier unbedingt erforderlich sei, um eine zukunftsfähige Gesundheitsvorsorge für die Region bereitstellen zu können.

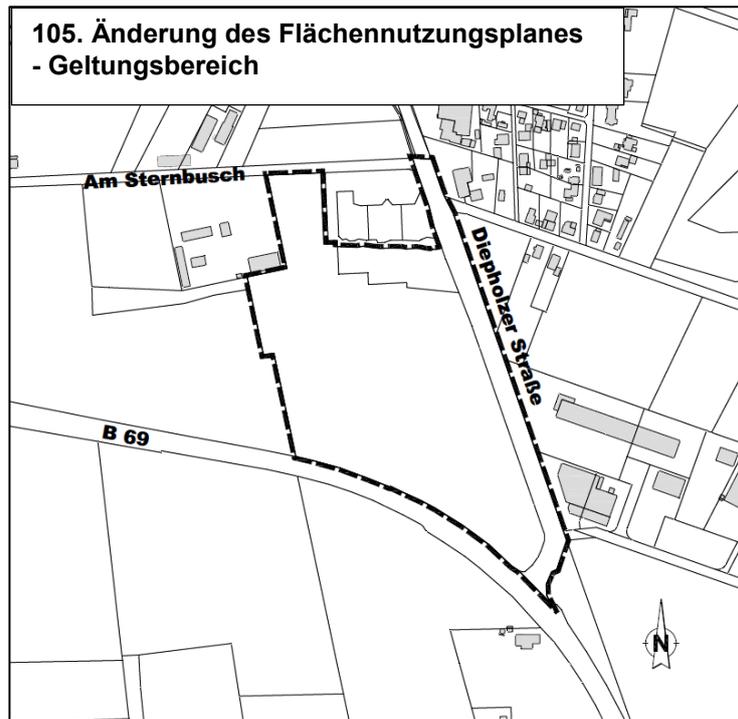
Es wurden weiterhin die naturschutzrechtlichen Belange, die verkehrliche Anbindung z.B. im Hinblick auf eine zusätzliche Auffahrt aus Richtung Lohne auf die B 69 und die Schaffung von Waldersatz im Stadtgebiet erörtert.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

„Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Zentralklinik an der Diepholzer Straße / ‚Am Sternbusch‘, wird die Aufstellung der 105. Änderung des Flächennutzungsplans „Zentralklinikum Vechta-Lohne ‚Am Sternbusch‘ / Diepholzer Straße“, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Planzeichnung gekennzeichnet.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorzunehmen.“



Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11

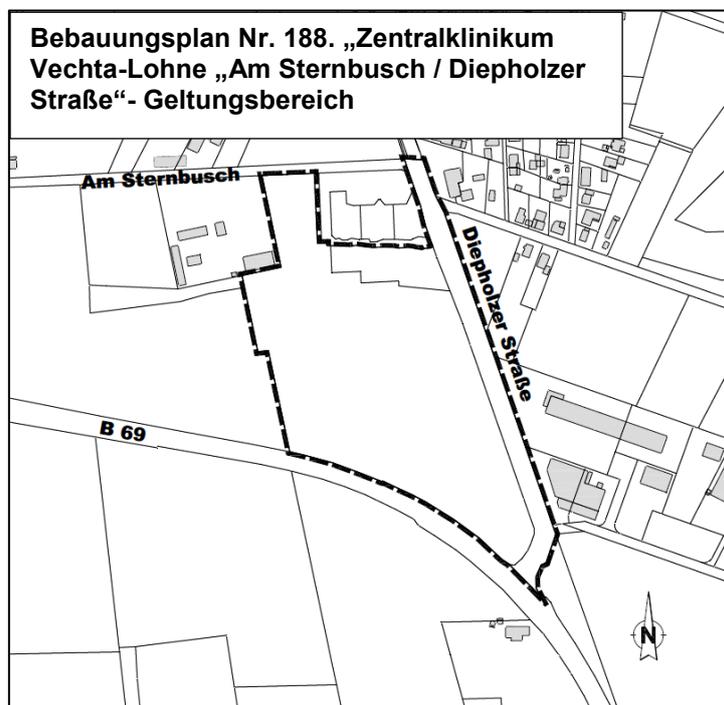
Bebauungsplan Nr. 188 „Zentralklinikum Vechta-Lohne „Am Sternbusch / Diepholzer Straße“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

„Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Zentralklinik an der Diepholzer Straße / ‚Am Sternbusch‘, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 188 „Zentralklinikum Vechta-Lohne ‚Am Sternbusch‘ / Diepholzer Straße“, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Planzeichnung gekennzeichnet.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorzunehmen.“



Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12

Kreuzung Oyther Straße/ Telbraker Straße Verkehrskonzept/Eingabe der CDU v. 04.01.2021, der SPD aus dem Jahre 2015

FBL Scharf und FDL Werring erläuterten die aktuelle Verkehrssituation im Bereich Oyther Straße/Telbraker Straße. Seitens der Verwaltung wurde dargestellt, welche Gründe (Verkehrssicherheit, Verkehrsfluss, Platzbedarf und Kosten) gegen eine Kreisverkehrslösung sprächen.

Es sei über den Bereich bereits viel diskutiert worden, aber da zur Zeit der Ausbau der Oyther Straße noch nicht beendet sei, könne eine abschließende Überprüfung und Lösung noch nicht präsentiert werden.

Jedoch sollen verschiedene Maßnahmen wie

- ⇒ eine Fahrbahnrotmarkierung der Radfahrerfurt in der Telbraker Straße und der Straße „Im Kühl“ sowie
- ⇒ zwei zusätzliche Straßenbeleuchtungsmasten im Kreuzungsbereich

bereits schnell umgesetzt werden, um die aktuelle Situation zu verbessern.

FBL Scharf erläuterte anhand von Übersichtskarten die in Telbrake geplanten Maßnahmen, insbesondere zur Schaffung Wegeverbindungen für den Schülerverkehr zur Oyther Grundschule. Dazu zählen eine geplante Ampelanlage am Überweg in Höhe der Graf-von-Stauffenberg-Straße, eine Beleuchtung des Haferkamps und die oben genannte Beleuchtung der Kreuzungsbereiches Telbraker Straße/Oyther Straße.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden von Herrn Schmedes begrüßt. Herr Bocklage wies auf die aktuell ungünstige Zufahrtssituation zum Sportplatz Oyther Berg hin. Hierzu wurde ausgeführt, dass die Situation nach Fertigstellung der Oyther Straße mit überprüft werde.

Es wurde über einen Kreisverkehr, über Beleuchtung und den Schülerverkehr gesprochen. Zudem wies BGM Kater darauf hin, dass geplant sein, in dem Bereich eine E-Ladesäule aufzustellen.

Bevor später eine endgültige Entscheidung über die Verkehrsanlagen getroffen werde, solle das Gesamtkonzept nochmal im Ausschuss vorgestellt werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

Die Verwaltung wird beauftragt eine Rotmarkierung der Radfahrerfurt in der Telbraker und der Straße Im Kühl herzustellen. Weiter werden zwei zusätzliche Straßenbeleuchtungsmasten im genannten Kreuzungsbereich aufgestellt.

Nach Fertigstellung der Baustelle Oyther Straße ist eine Verkehrsdatenerfassung durchzuführen. Nach Auswertung werden Vorschläge zur Optimierung der genannten Kreuzung dem UPB-Ausschuss mitgeteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13

Ausbau der Erschließungsstraße im Bereich des B-Planes Nr. 167 'Wohngebiet südlich Boegel' in Vechta;

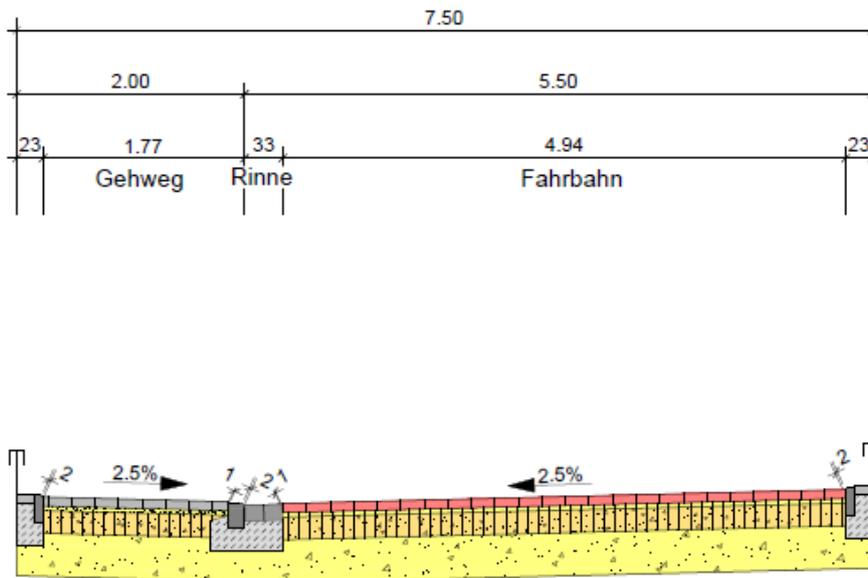
Festlegung der Ausbauart

FDL Werring erläuterte den vorgesehenen Ausbau der Straßen im Bereich des Bebauungsplanes.

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen schlägt dem VA/Rat folgende Beschlussfassung vor:

Erschließungsstraße

▪ Fahrbahn in Pflasterbauweise einschl. Rinne	5,00 m
▪ Geh-/Radweg in Betonsteinpflaster	2,50 m
▪ Entwässerung: Betonrohrleitung mit Abläufen	
▪ Beleuchtung: systemgerechte Leuchten	
<u>Regelprofilbreite</u>	<u>7,50 m</u>

Ausbauquerschnitt**Lageplan**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14

Ausbau der Erschließungsstraße im Bereich des B-Planes Nr. 57L 'Wohnen westlich des Mühlendamms' in Vechta OT Langförden; Festlegung der Ausbauart

FDL Werring erläuterte den vorgesehenen Ausbau der Straßen im Bereich des Bebauungsplanes.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt – vorbehaltlich der Zustimmung des Ortsrates – dem VA/Rat folgende Beschlussfassung vor:

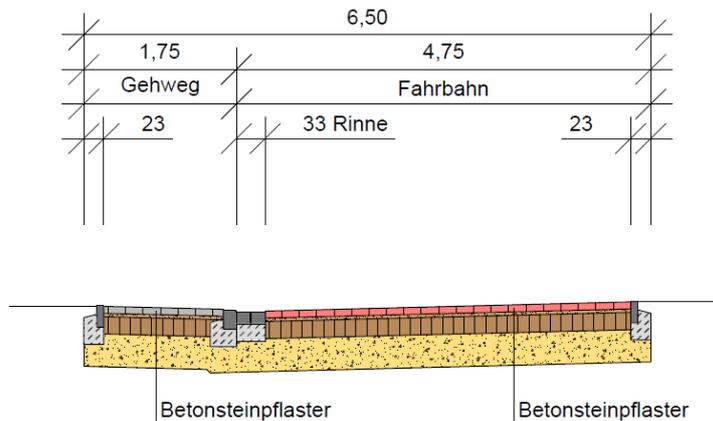
Südliche Erschließungsstraße im Baugebiet Nr. 57L - Ausbauquerschnitt Wohnstraßen:

- Fahrbahn in Betonsteinpflaster einschl. Rinne 4,75 m
- Gehweg in Betonsteinpflaster 1,75 m
- Entwässerung: Betonrohrleitung mit Einläufen
- Beleuchtung: systemgerechte Beleuchtung

Gesamtprofilbreite: 6,50 m

Ausbauquerschnitt

Planstraße



Nördliche Erschließungsstraße im Baugebiet Nr. 57L - Ausbauquerschnitt Wohnstraßen:

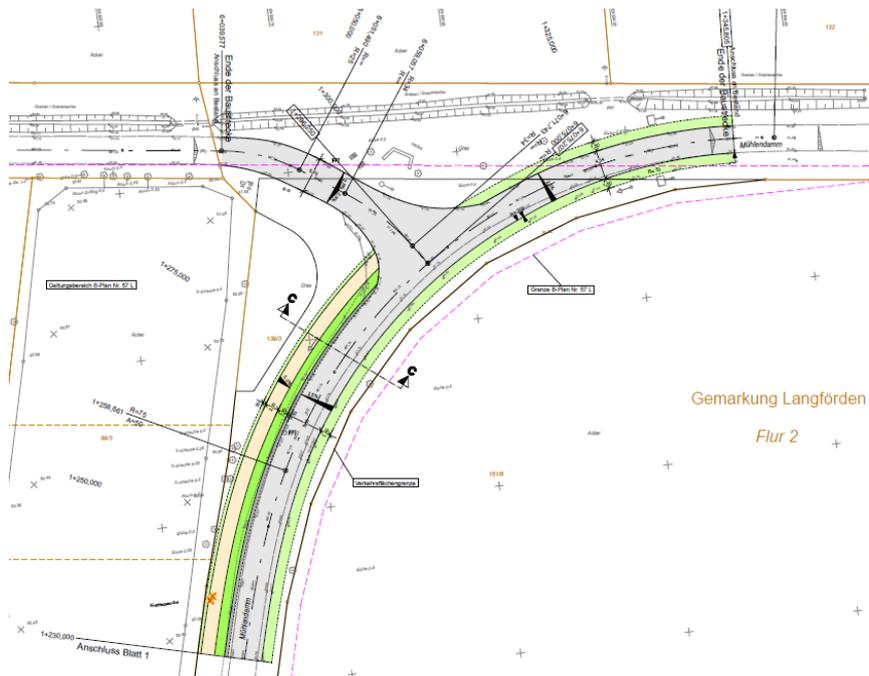
- Fahrbahn in Betonsteinpflaster einschl. Rinne 4,50 m
- Entwässerung: Betonrohrleitung mit Einläufen
- Beleuchtung: systemgerechte Beleuchtung

Gesamtprofilbreite: 4,50 m

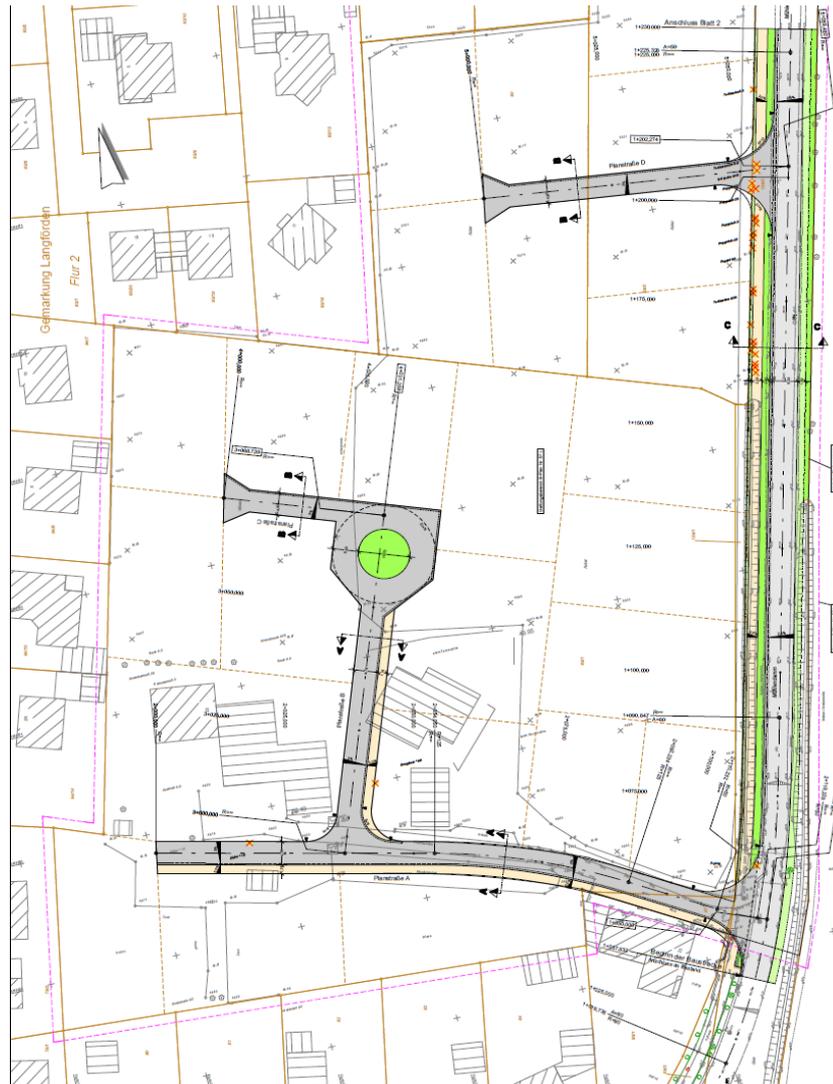
Ausbauquerschnitt



Lageplan 1: Oberer Bereich der Straße Mühlendamm / Heideweg



Lageplan 2: Anschlussbereich der Straße Mühlendamm / Innere Erschließung



Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15

**Ausbau der Erschließungsstraße im Bereich des B-Planes Nr. 58L 'Deindrup - Zum Borgfeld/Am Wiehbusch' in Vechta OT Deindrup;
Festlegung der Ausbautart**

FDL Werring erläuterte den vorgesehenen Ausbau der Straßen im Bereich des Bebauungsplanes.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt – vorbehaltlich der Zustimmung des Ortsrates – dem VA/Rat folgende Beschlussfassung vor:

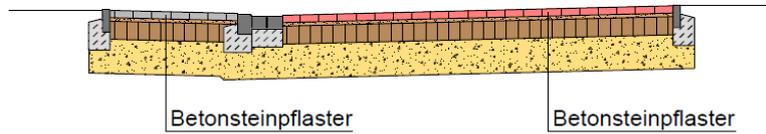
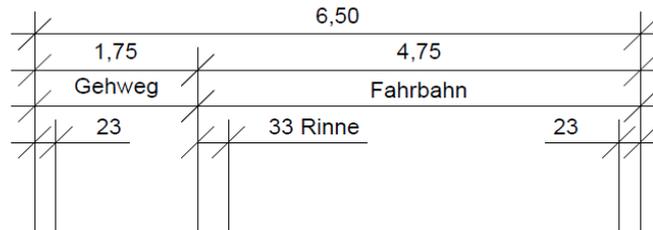
Erschließungsstraßen im Baugebiet Nr. 58L - Ausbaquerschnitt Wohnstraßen:

▪ Fahrbahn in Betonsteinpflaster einschl. Rinne	4,75 m
▪ Gehweg in Betonsteinpflaster	1,75 m
▪ Entwässerung: Betonrohrleitung mit Einläufen	
▪ Beleuchtung: systemgerechte Beleuchtung	
Gesamtprofilbreite:	6,50 m

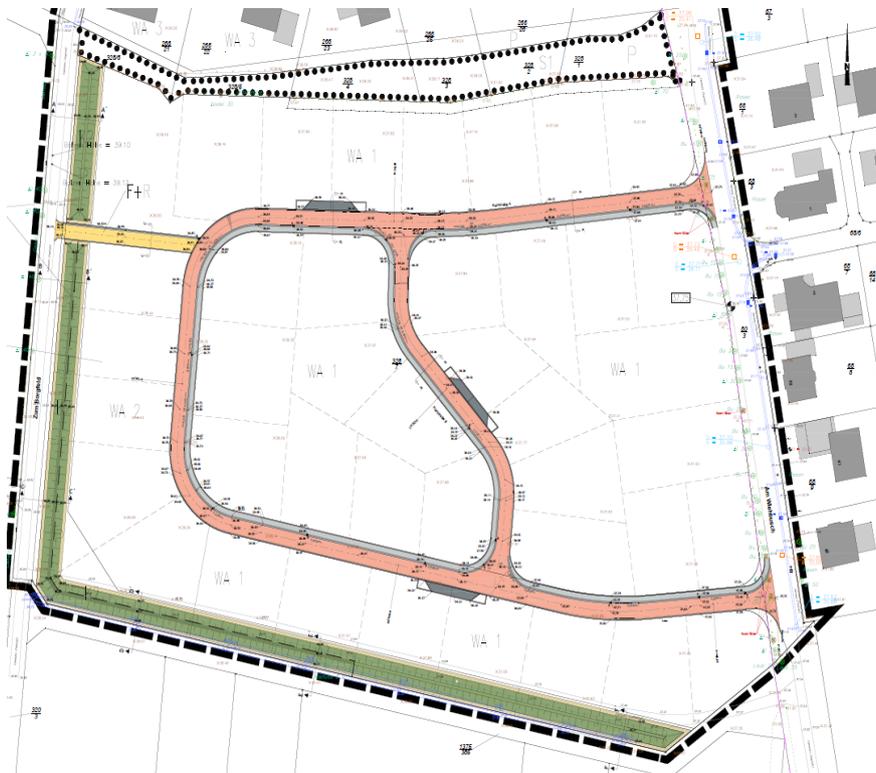
Im Bebauungsplan ausgewiesene Parkflächen werden in Betonsteinpflaster hergestellt.
Der Fußweg zur Straße ‚Am Borgfeld‘ wird in Pflasterbauweise mit beidseitigem Tiefbord hergestellt.

Ausbauquerschnitt

Planstraße



Lageplan



Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 16

Ausbau der Erschließungsstraße im Bereich des B-Planes Nr. 49L 'Jans Döpe' in Vechta OT Langförden;

Festlegung der Ausbautart

FDL Werring erläuterte den vorgesehenen Ausbau der Straßen im Bereich des Bebauungsplanes. Ergänzend zur vorhandenen Vorlage wurde eine Variante erstellt, die diesem Protokoll ebenfalls beigelegt wurde. Da es verschiedene Abschnitte in dem Bereich gäbe, werde es nochmals ausführlich im Ortsrat diskutiert.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt – vorbehaltlich der Zustimmung des Orsrates – dem VA/Rat folgende Beschlussfassung vor:

Die Erschließung erfolgt über die Straße ‚Jans Döpe‘ und soll im Regelquerschnitt wie folgt ausgebaut werden:

Erschließungsstraßen im Baugebiet Nr. 49L - Ausbauquerschnitt Wohnsammelstraße:

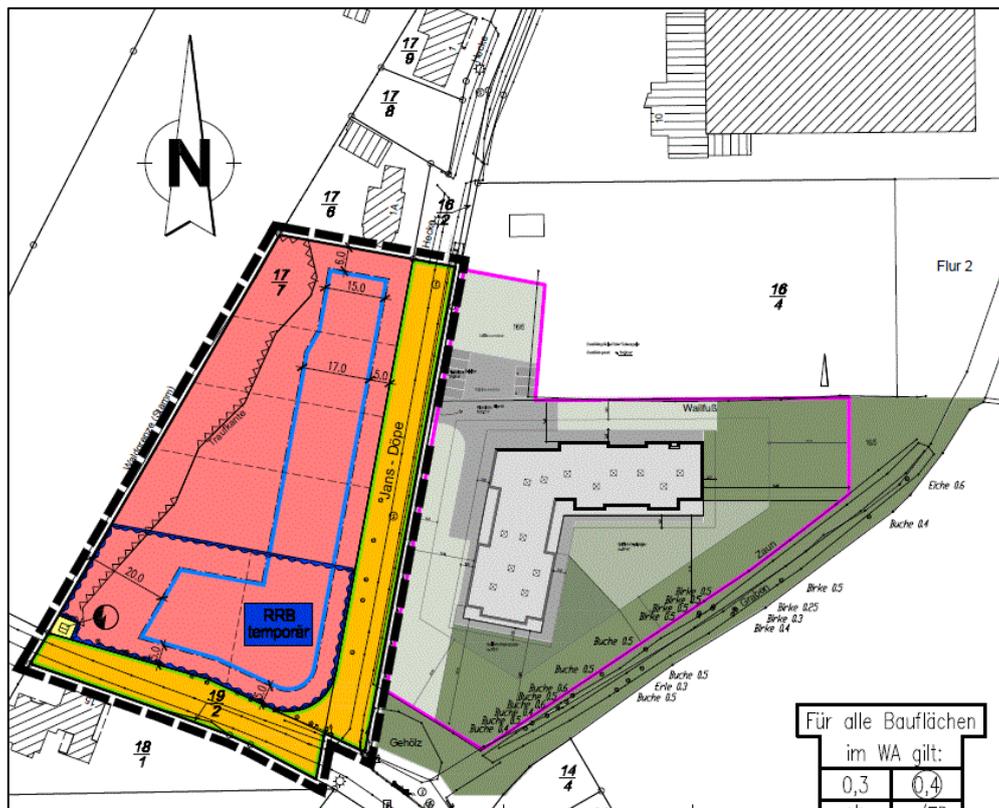
• Gehweg in Pflasterbauweise auf Hochbordanlage	2,00 m
• Fahrbahn in Asphaltbauweise, inkl. Entwässerungsrinnen	5,50 m
• Grün- und Parkstreifen in Pflasterbauweise	2,00 m
• Gehweg in Pflasterbauweise auf Hochbordanlage	2,00 m

Regelprofilbreite (siehe Anlage 2): 11,50 m

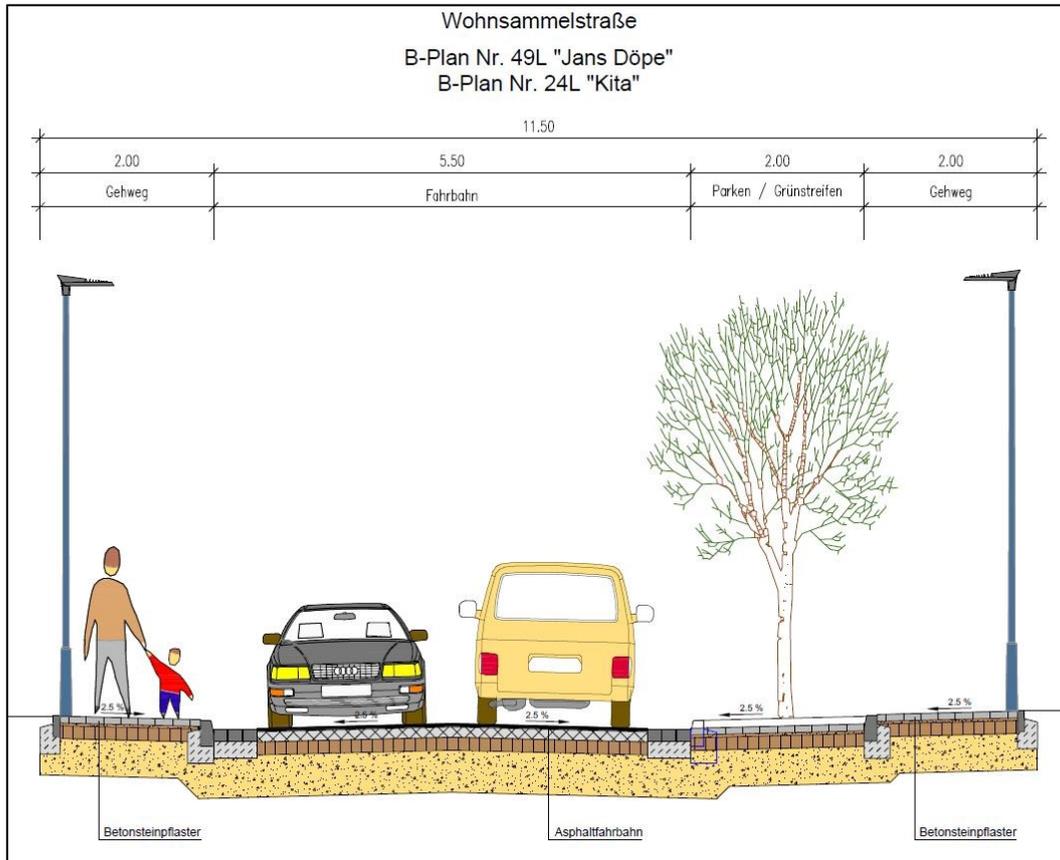
Entwässerung: Betonrohrleitung mit Einläufen

Beleuchtung: systemgerechte Beleuchtung

Anlage 1 - Lageplan



Anlage 2 - Ausbauquerschnitt



Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 17

Mitteilungen des Bürgermeisters

BGM Kater erläuterte das geplante einheitliche Vorgehen, wie mit der Meldung von zu schnellem Fahren in einer Tempo 30 Zone zukünftig umgegangen werden solle. Hierzu hat die Verwaltung ein Ablaufschema erstellt, das als Anlage beigefügt ist. Näheres dazu ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

BGM Kater teilte weiter mit, dass im Rahmen der Erarbeitung von Leitlinien für den Wohnungsmarkt in Vechta derzeit eine Online-Befragung des Stadt- und Ortsrates vorbereitet werde und alle Mitglieder hierzu in Kürze eine E-Mail zur Teilnahme erhalten werden.